

STATUTEN DES

Verbandes Dach und Wand

Sektion Bern-Seeland

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ

Art. 1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen **Sektion Bern-Seeland**, besteht als Sektion des Schweizerischen Verbandes Dach und Wand (SVDW) nachfolgend Verband genannt; ein im Jahre 1906 gegründeter Verein nach Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches, nachfolgend Verein genannt. Für dessen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein hat sein Rechtsdomizil am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist der Zusammenschluss von Firmen und Personen, die Tätigkeiten ausführen, wie Fassadenbekleidungen, Flachdächer, Gerüstungen, Steildächer, Unterdächer und Wärmedämmungen oder Teile davon im fest umschriebenen Sektionsgebiet. Er ist politisch und religiös unabhängig und bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten:

- o Hebung von Stand und Ansehen seiner Mitglieder im Berufsleben und in der Öffentlichkeit
- o Förderung der standespolitischen, beruflichen, sozialen und materiellen Interessen seiner Mitglieder
- o Bearbeitung besonderer technischer und wirtschaftlicher Probleme im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit

Art. 3 Aufgaben

Der Verein versucht seine Ziele zu erreichen, durch Erfüllung nachstehender Aufgaben:

- o Vertretung der Standesinteressen seiner Mitglieder
- o Unterstützung von Bestrebungen des Verbandes zur Weiterbildung seiner Mitglieder

- o Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und Förderung reeller Grundlagen im Submissionswesen
- o Unterstützung der Bestrebungen zum Ausgleich von Interessengegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- o Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- o Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Erreichung ähnlicher oder gemeinsamer Ziele
- o Aufstellung besonderer Reglemente

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- o Sektionsmitglieder
- o Vereinsmitglieder
- o Passivmitglieder
- o Freimitglieder
- o Ehrenmitglieder

Art. 4.1 Sektionsmitglieder

Sektionsmitglieder des Vereins sind Firmen, die Arbeiten u.a. in folgenden Bereichen ausführen:

- o Fassadenbekleidungen
- o Flachdächer
- o Gerüstungen
- o Steildächer
- o Unterdächer
- o Wärmedämmungen

Sie werden vertreten durch den Inhaber, Geschäftsführer oder einen leitenden Angestellten.

Art. 4.2 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder des Vereins sind Personen, die in einer Sektionsmitglied-firma mitbeteiligt und/oder leitend oder durch besondere Beziehungen (z.B. Meistersöhne) tätig sind.

Art. 4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins sind Personen, die Sektionsmitglieder vertreten haben, sich als Vereinsmitglieder aus dem aktiven Erwerbsleben zurückgezogen haben.

Art. 4.4 Freimitglieder

Sind Personen, die sich für den Verband und den Beruf besonders verdient gemacht haben. Sie können frühestens nach 15 Jahren Mitgliedschaft, auf Antrag des Vorstandes und spätestens nach 35 Jahren Mitgliedschaft, generell, durch die Vereinsversammlung zu Freimitgliedern erhoben werden.

Art. 4.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins sind Personen, die Sektionsmitglieder vertreten oder vertreten haben, mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft und besondere Verdienste im Verein oder Verband aufweisen. Solche Personen können auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beschluss der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mit der Mitgliedschaft der Sektionsmitglieder ist die Verbandsmitgliedschaft verbunden.

Art. 6 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Zweck und den Aufgaben entsprechend unterstützt zu werden und die Leistungen und Institutionen nach Massgabe der Statuten, Beschlüsse und Reglemente zu beanspruchen.

Die Mitglieder haben namentlich folgende Rechte:

Art. 6.1 Sektionsmitglieder

Jedes Sektionsmitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. An der Vereinsversammlung verfügt dieses über eine Stimme.

Art. 6.2 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder nehmen an Vereinsversammlungen teil und sind in die Organe wählbar.

Art. 6.3 Passivmitglieder

Diesen Mitgliedern steht das Recht zu auf Teilnahme an den Vereinsversammlungen.

Art. 6.4 Freimitglieder

Diesen Mitgliedern steht das Recht zu auf Teilnahme an den Vereinsversammlungen. Sie haben Stimmrecht auf Lebenszeit, können sich aber nicht vertreten lassen. Sie sind beitragspflichtig solange sie ihren Betrieb noch nicht abgetreten oder abgelöst haben. Sie geniessen die Vergünstigungen wie die der Vereinsmitglieder.

Art. 6.5 Ehrenmitglieder

Diesen Mitgliedern steht das Recht zu auf Teilnahme an den Vereinsversammlungen. Sie haben Stimmrecht auf Lebenszeit, können sich aber nicht vertreten lassen. Sie geniessen die Vergünstigungen wie die der Vereinsmitglieder.

Art. 7 Pflichten

Die Sektionsmitglieder unterziehen sich den Bestimmungen der Verbandsstatuten, alle Mitglieder der Vereinsstatuten, den Reglementen, den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes, den Bestimmungen vertraglicher Vereinbarungen, sowie den Entscheiden des Vereinschiedsgerichtes.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwillige oder zwangsrechtliche Auflösung, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung hat jeweils spätestens Ende Juni beim Präsidenten des Vereins einzutreffen. Im Falle der Verspätung wird die Kündigung erst auf das Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Art. 8.1 Sektionsmitglieder

Die Sektionsmitgliedschaft wird aufgehoben einerseits automatisch mit der Konkurseröffnungsverfügung über die Mitgliedsfirma, andererseits durch Austritt und schliesslich durch Ausschluss der Firma aus dem Verein oder dem Verband. Schliesst der Verband ein Mitglied aus, so gilt der Ausschluss auch für den Verein, dem das Mitglied angehört.

Art. 8.2 Vereinsmitglieder/Passivmitglieder/Freimitglieder/Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 9 Sanktionen

Art. 9.1 Bussen

Mitglieder können mit Bussen auf ihre Vereinspflichten aufmerksam gemacht werden.

Für die Verhängung von Bussen ist der Vorstand zuständig und für Verbandsangelegenheiten der Zentralvorstand. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören.

Sektionsmitglieder welche unentschuldigt von der Vereinsversammlung fernbleiben, werden mit einer Busse belegt.

Sektionsmitglieder die ihren Pflichten nicht nachkommen, werden mit einer Busse belegt.

Die Höhe der Bussen kann jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt werden.

Art. 9.2 Ausschluss

Mitglieder, welche trotz Aufforderung den Vereinspflichten zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Für Verbandsangelegenheiten ist der Zentralvorstand zuständig. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören.

Art. 9.3 Rechtsmittel

Gegen die Bussenverfügung des Vereinsvorstandes kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides an die Vereinsversammlung rekurrieren. Diese entscheidet abschliesslich. Der Entscheid ist insbesondere nicht weiterziehbar an ein Schiedsgericht. Der Rekurs ist dem Präsidenten einzureichen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Ausschluss und Bussenverfügungen des Zentralvorstandes kann das betroffene Mitglied an das Verbandsschiedsgericht rekurrieren.

Art. 10 Ansprüche und Verbindlichkeiten

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie bzw. deren Rechtsnachfolger bleiben gegenüber dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft fliessenden Verbindlichkeiten haftbar.

IV. BEITRAEGE UND FINANZEN

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- o Jahresbeiträge
- o ausserordentlichen Beiträgen
- o Geschenken, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen
- o Bussen

Art. 11.1 Jahresbeitrag

Sektionsmitglieder und Vereinsmitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Für Beiträge an den Verband gelten deren Bestimmungen. Frei- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 6.4 bzw. 6.5.

Art. 11.2 Ausserordentliche Beiträge

Für den Betrieb und den Unterhalt besonderer Institutionen und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die Vereinsversammlung ausserordentliche Beiträge festlegen.

Art. 12 Bezug der Beiträge

Der Verein ist für den Bezug des Jahresbeitrages und der ausserordentlichen Beiträge ihrer Mitglieder zuständig. Zudem ist der Verein für den Bezug des Jahresbeitrages und der ausserordentlichen Beiträge ihrer Mitglieder an den Verband zuständig und sorgt für die termingerechte Ablieferung an den Verband.

V. ORGANE

Art. 13 Ueberblick

Organe des Vereins sind:

- 13.1** Die Vereinsversammlung
- 13.2** Der Vorstand
- 13.3** Die Revisoren
- 13.4** Die Delegierten
- 13.5** Das Vereinsschiedsgericht

Art. 14 Die Vereinsversammlung

Art. 14.1 Einberufung

Die Vereinsversammlungen finden jährlich zwei Mal statt. Sie finden in der Regel spätestens 4 Wochen vor den Delegiertenversammlungen des Verbandes statt. Weitere Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, einberufen werden. Ort, Zeit und zu behandelnde Geschäfte sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Art. 14.2 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, (Präsident, Sekretär/Kassier) und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder und drei Revisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Delegierten jeweils für das kommende Vereinsjahr. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- Die Vereinsversammlungen beschliessen insbesondere über
- o Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - o Ernennung von Passiv-, Frei - und Ehrenmitgliedern
 - o Rechnung und Budget
 - o Jahresbeitrag
 - o ausserordentliche Beiträge
 - o Entschädigungen
 - o ausserordentliche Ausgaben
 - o Erlass von Reglementen und allgemein verbindlichen Beschlüssen
 - o Statutenrevision
 - o Rekursentscheide gegen Bussenverfügungen des Vorstandes
 - o Anträge
 - o Tagungsorte
 - o Auflösung des Vereins

Art. 14.3 Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung müssen von den Stimmberechtigten jeweils bis 1. Februar (Frühjahrsversammlung) oder 15. August (Herbstversammlung) schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 14.4 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- o Präsident
- o Vizepräsident
- o Kassier
- o Sekretär
- o Beisitzern

Der Präsident und Sekretär/Kassier wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Kassier und Sekretär kann in Personalunion sein und muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 16 Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- o die Anwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung und Hebung der Vereinszwecke
- o die Vertretung des Vereins nach aussen
- o Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- o die Handhabung der Statuten und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- o Verwaltung des Vereinsvermögens
- o Festsetzung und Einzug von Bussen
- o Vermitteln bei Streitfällen zwischen den Mitgliedern des Vereins bezüglich Vereinsangelegenheiten
- o Verfügung über ausserordentliche Kredite
- o Vorbereitung von Reglementen
- o Stellen von Anträgen an die Vereinsversammlung
- o Laufende Orientierung der Mitglieder über Vereins- und Verbandsangelegenheiten
- o weitere, nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesene Aufgaben

Art. 17 Aufgaben Vorstandsmitglieder

Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen; trifft die im Interesse des Vereins notwendig scheinenden Anordnungen; vertritt den Verein nach aussen; orientiert die Mitglieder. Er hat im allgemeinen für die Handhabung der Vereinsbestimmungen und die allseitige Förderung der Interessen des Vereins zu sorgen.

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt bei Bedarf den Präsidenten und unterstützt ihn.

Sekretär

Der Sekretär führt ausführliche Protokolle über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und stellt die Nachführung von Chroniken sicher.

Kassier

Der Kassier besorgt das Kassawesen und führt darüber genaue Rechnung. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und legt alljährlich an der Vereinsversammlung Rechnung ab. Er erledigt auch die finanziellen Angelegenheiten zwischen dem Verband und dem Verein.

Beisitzer

Die Beisitzer haben allfällig abwesende Vorstandsmitglieder in ihrem Amt zu ersetzen. Sie können aber auch mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien. Im übrigen wird die Zeichnungsberechtigung durch den Vorstand geregelt.

Art. 19 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied Einwendungen erhebt.

Art. 20 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten erhalten für ihre Tätigkeit aus der Vereinskasse eine Entschädigung bzw. Sitzungsgelder nebst Vergütung allfälliger Fahrspesen und Zulagen für Uebernachtungen. Die Höhe dieser Entschädigungen wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Die laufenden Spesen der Vorstandsmitglieder werden nach Spesenrechnung separat vergütet. Der Sekretär/Kassier erhält eine spezielle Entschädigung, die jährlich auf Antrag des Sekretär/Kassiers von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Art. 21 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Während des Vereinsjahres können sie Kontrollen durchführen.

Art. 22 Delegierte

Die Delegierten besuchen die jeweiligen Delegiertenversammlungen (DV) des Verbandes. Sie vertreten den Verein an der DV des Verbandes und, wenn keine anderen Aufträge vorhanden, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Vereinsversammlung kann den Delegierten bei wichtigen Geschäften wie Wahlen, usw. Aufträge erteilen, welche sie an der DV des Verbandes vertreten und vorbringen müssen.

Bei Verhinderung sind die Delegierten für Ersatz besorgt, damit die Stimmen unseres Vereins voll vertreten sind.

Die Delegierten werden gemäss der jeweils gültigen Spesenregelung des Vereins entschädigt.

VI. WEITERE VEREINSEINRICHTUNGEN

Art. 23 Meldestelle

Zur Durchführung und Ueberwachung des Meldewesens besteht eine Meldestelle. Sie wird vom Sekretär/Kassier geführt.

Art. 24 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen mit dem Auftrag Lösungsvorschläge für sachlich umschriebene Projekte zu erarbeiten. Nach Erfüllung des Auftrages erstatten die Kommissionen Bericht.

Art. 25 Schiedsgericht

Rechtsstreitigkeiten über Vereins- und Verbandsangelegenheiten und den Mitgliedern entscheidet endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege ein Schiedsgericht in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verbandsstatuten.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Klageführung

Der Verein ist zwecks Wahrung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder zur Klageführung, insbesondere zur Klageführung wegen unlauteren Wettbewerbs, berechtigt.

Art. 27 Statutenänderung

Statutenänderungen können an einer Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 28 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch das Fachorgan des Verbandes oder durch einfachen Brief.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verband. Es ist zinstragend anzulegen. Bei Neugründung eines örtlichen Vereins ist diesem das Vermögen samt Zinsen abzüglich Verwaltungskosten wieder auszuhändigen, sobald dieser als Sektion in den Verband aufgenommen wird. Sollte innert 10 Jahren nach Auflösung keine Neugründung erfolgen, so verfügt der Verband frei über das Vermögen.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand des Verbandes.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28.11.1959

Art. 31 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Verbandes und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

....., 19..

Sektion Bern-Seeland

Der Präsident

Der Sekretär/Kassier

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt

Uzwil, 19..

**SCHWEIZERISCHER VERBAND
DACH UND WAND**

Der Verbandspräsident

Der Direktor
